

Stand, 21.10.2021

Unterhaltsreglement der wasserbaulichen Anlagen

der

Flurgenossenschaft

Busswil-Büetigen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I Allgemeines	3
II Organisation	3
III Pflichten der Genossenschafter	4
IV Benützung der Anlagen	4
V Verteilung der Unterhaltskosten	5
VI Veränderung und Abtretung der gemeinsamen Anlagen	5
VII Weitere Bestimmungen	6
VIII Widerhandlungen	6
IX Schlussbestimmungen	7
Genehmigung	7

Unterhaltsreglement

der Flurgenossenschaft Busswil-Bütigen

(nachstehend Genossenschaft genannt)

Gemeinden Lyss (Busswil), Bütigen, Diessbach, Dotzigen

Die obgenannte Genossenschaft beschliesst in Ausführung der geltenden Gesetzgebung und ihrer Statuten folgendes Unterhaltsreglement:

I. ALLGEMEINES

Unterhaltungspflicht

Art. 1 1 Die Genossenschaft ist gemäss Art. 23 des kantonalen Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG) verpflichtet, ihre gemeinsamen Anlagen sachgemäss zu unterhalten.

2 Die in den geltenden, von der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion genehmigten Perimeterplänen beigezogenen Grundstücke sind für den Unterhalt der gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen beitragspflichtig.

Umfang der Unterhaltungspflicht, gemeinsame Anlagen

Art. 2 1 Die der Unterhaltungspflicht unterworfenen genossenschaftseigenen Anlagen sind dargestellt im folgenden Plan:

Übersichtsplan Entwässerung 1:5000 aus dem Jahr 1947 / 1953

2 Dieser Plan ist Bestandteil des vorliegenden Reglements. Kopien davon sind bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion deponiert.

3 Bei den genossenschaftseigenen Anlagen handelt es sich um:

- a Entwässerungshauptleitungen und
- b Detaildrainagesysteme

II. ORGANISATION

Aufsicht

Art. 3 Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion überwacht den Unterhalt und die Benützung der Anlagen gemäss Art. 45 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV).

Vorstand Zuständigkeit

Art. 4 Der Vorstand veranlasst und überwacht den Unterhalt und die Benützung der Genossenschaftsanlagen gestützt auf das vorliegende Reglement.

Schätzungs-kommission

Art. 5 Der Schätzungskommission obliegen die im Zusammenhang mit dem Unterhalt und allfälligen Rekonstruktionen bzw. Neuanlagen notwendigen Schätzungen und die Einsprachebehandlung gemäss Art. 28 VBWV.

Anlagewartung, Pflichtenheft

Art. 6 1 Sofern erforderlich, wählt die Genossenschaftsversammlung einen Anlagewärter (eine Unterhaltsgruppe), welcher für den ordentlichen Unterhalt verantwortlich ist.

2 Der Vorstand regelt die entsprechenden Anstellungsbedingungen und erstellt ein Pflichtenheft.

3 Der Anlagewärter setzt den Vorstand über grössere Schäden sofort in Kenntnis.

III. PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTER

Beitragspflicht

Art. 7 Die Genossenschafter sind gemäss Art. 23 Bst. c VBWG verpflichtet, im Rahmen des Unterhaltskostenverteilers, die erforderlichen Unterhaltsbeiträge zu leisten (siehe Art. 13 und 14).

Allgemeine Pflichten

Art. 8 Die Genossenschafter verpflichten sich, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Unterhalt und Benützung erleichtert. Insbesondere sind sie gehalten:

- a den Vorstand oder den Anlagewärter sofort zu benachrichtigen, wenn Schäden festgestellt werden;
- b bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke die gemeinsamen Anlagen zu schonen und deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden;
- c bei Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe von Rohrleitungen und Wegen den Vorstand vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig zu informieren;
- d das Pflanzen von Bäumen und anderen tief wurzelnden Gewächsen in einer geringeren Entfernung als 7 Meter von den Drainageleitungen zu unterlassen;
- e den Mitgliedern der Genossenschaftsorgane und dem Anlagewärter den Zutritt zu den Anlagen zu Kontroll- und Reinigungsarbeiten zu gestatten;
- f die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Grundstücke bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung beschliessen. Im Zweifelsfalle ist die Schätzungskommission bei zu ziehen und
- g allfällige Pächter über die Pflichten zu orientieren.

IV. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Benützungsanspruch

Art. 9 Ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage; neue Benützer sind nur zugelassen, soweit die Anlage nicht bereits ausgelastet ist (Art. 46 Abs. 4 VBWV).

Erhebliche nichtlandwirtschaftliche Benützung

Art. 10 1 Bei einer erheblichen in der Regel länger dauernden nichtlandwirtschaftlichen Benützung der Anlagen, die aussergewöhnliche Unterhaltsaufwendungen verursachen könnte, kann der Vorstand Regelungen beschliessen, die über den Unterhaltskostenverteiler hinausgehen.

2 Kann diese Benützung zugelassen werden, so ist der Benützungsgrad und die Unterhaltsbeteiligung mit dem Vorstand vertraglich zu regeln oder durch den Vorstand eine Verfügung zu erlassen.

3 Der Vertrag oder die Verfügung sind der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion zur Kenntnis zu bringen.

Neuanschlüsse Schmutzwasser

Art. 11 Schmutzwasseranschlüsse an die Entwässerungsanlagen der Genossenschaft sind verboten.

Neuanschlüsse Meteor- und Sauberwasser

Art. 12 1 Auf Gesuch hin erteilt der Vorstand Anschlussbewilligungen. Vorbehalten bleibt Art. 9.

2 Die Hauptversammlung setzt die Anschlussgebühren und die jährlich zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge fest. Vorbehalten bleiben die Regelungen des Unterhaltskostenverteilers.

V. VERTEILUNG DER UNTERHALTSKOSTEN

Finanzierung

Art. 13 Die Unterhaltskosten werden bestritten aus:

- a dem Unterhaltsfonds und aus den vom Vorstand festzusetzenden Unterhaltsbeiträgen der Genossenschafter;
- b den Pachtzinserträgen des Genossenschaftslandes;
- c den Kapitalzinsen;
- d den Einnahmen aus Einkaufssummen und Beiträgen Dritter und
- e den allfälligen Nachzahlungen gemäss Art. 21 Abs. 1 VBWG.

Kostenverteiler , Unterhaltsfonds

Art. 14 1 Der Unterhaltskostenverteiler und allfällige spätere Änderungen sind gemäss den Statuten öffentlich aufzulegen. Abänderungen infolge Wertvermehrung wie z.B. Überbauungen und dergleichen sind mit Einzelverfügung gemäss Art. 31 VBWG bekanntzugeben.

2 Der Unterhaltskostenverteiler wird rechtskräftig nach Erledigung aller Einsprachen.

3 Wird ein Grundstück nach Inkrafttreten des Kostenverteilers zerstückelt, so werden die auf das alte Grundstück entfallenden Kosten anteilmässig nach Flächen und Werten auf die neuen Parzellen umgelegt; diese rechnerische Aufteilung gilt nicht als neue Veranlagung.

4 Es ist ein Unterhaltsfonds zu äufnen, aus dem die ordentlichen Unterhaltsaufwendungen für die Dauer von 2 Jahren bestritten werden können. Der Fonds soll immer mindestens Fr. 50'000.-- beinhalten; sinkt sein Bestand unter diesen Betrag, so ist der Vorstand verpflichtet, gestützt auf den Unterhaltskostenverteiler, Mitgliederbeiträge zu erheben.

Rechnungsführung

Art. 15 1 Der Kassier der Genossenschaft legt ein Verzeichnis der beitragspflichtigen Genossenschafter an. Dieses soll enthalten:

- a Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers;
- b Grundbuchnummer, Fläche und Lokalname der beigezogenen Grundstücke und
- c Anteil jedes Beitragspflichtigen.

2 In der Regel ist alle Jahre Rechnung abzulegen, die mit dem Kalenderjahr abzuschliessen ist; diese bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Ausstehende Beiträge sind vom Verfallstage an gemäss Obligationenrecht (OR) zu verzinsen.

VI. VERÄNDERUNG UND ABTRETUNG DER GEMEINSAMEN ANLAGEN

*Veränderung der
gemeinsamen
Anlagen
Ergänzungen und
kleinere
Erweiterungen*

Art. 16 Bei rechtlichen und tatsächlichen Änderungen der gemeinsamen Anlagen nach Abschluss des Unternehmens ist vorgängig die Bewilligung der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion einzuholen.

Art. 17 1 Ergänzungen und Erweiterungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen dürfen mit Bewilligung des Vorstands ausgeführt werden.

2 Die entstehenden Kosten fallen zu Lasten der interessierten Grundeigentümer.

3 Stehen Perimetererweiterungen zur Diskussion, sind die Weisungen der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion einzuholen.

*Rekonstruktionen,
Neuanlagen*

Art. 18 1 Sind wesentliche Rekonstruktionen oder Neuanlagen erforderlich bzw. gewünscht, ist die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion durch den Vorstand um amtliche Mitwirkung zu ersuchen.

2 Über die Erneuerung der bestehenden Anlagen beschliesst die Hauptversammlung mit dem relativen Mehr. Allfällig notwendige öffentliche Auflagen erfolgen nach Weisungen der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion.

3 Allfällig notwendige Perimeteränderungen haben nach Art. 32 VBWV zu erfolgen.

*Abtretung der
Anlagen*

Art. 19 1 Die Abtretung der Genossenschaftsanlagen oder Teilen davon an die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung und der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion.

2 Werden mit Meliorationsbeiträgen erstellte Anlagen von Gemeinden zu Eigentum und Unterhalt übernommen, so gelten die Unterhaltsbestimmungen der Gemeinde.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Bodenlockerung

Art. 28 Bodenlockerungen im Entwässerungsgebiet dürfen nicht tiefer als 40 cm ausgeführt werden.

VIII. WIDERHANDLUNGEN

*Straf- und
zivilrechtliche
Verantwortlichkeit*

Art. 29 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden nach den Bestimmungen des Schweiz. Strafgesetzbuches beurteilt. Die Genossenschafter und Dritte, die vorsätzlich oder fahrlässig an den Anlagen Schaden verursachen, sind gegenüber der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Zivilrechtes schadenersatzpflichtig.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Revision des
Reglementes*

Art. 30 Die Hauptversammlung kann mit relativem Mehr eine Teil- oder Totalrevision dieses Reglements beschliessen. Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion ist zu den Revisionsarbeiten beizuziehen.

*Annahme,
Inkrafttreten und
Genehmigung*

Art. 31 Dieses Reglement lag vom bis öffentlich auf und wurde an der folgenden Hauptversammlung vom in angenommen. Es tritt nach der Genehmigung durch die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion in Kraft.

Es ersetzt das Unterhaltsreglement vom 24.08.1952.

Büetigen, XX.YY.ZZZZ

Der Präsident:

Der Sekretär:

GENEHMIGT DURCH DIE ABTEILUNG STRUKTURVERBESSERUNGEN UND PRODUKTION

Münsingen, den

Abteilung Strukturverbesserungen und
Produktion